

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

2 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

APRIL 1985



Landesvertreterversammlung

Justizpolitische Vorstellungen der Parteien · Neuwahlen im Landesverband · Aus der StA-Kommission · Belastung der Staatsanwaltschaften · Aus der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit · 150 Jahre LG Wuppertal

Inhalt

Kommentar
Seite 2

Landesvertreterversammlung
Seite 3

Tätigkeitsbericht
Seite 3

Der Neue Vorstand
Seite 4

Justizpolitische Vorstellungen
der Parteien
Seite 4

Datenschutz im Strafverfahren
Seite 6

Justizpolitik nach der Wahl
Seite 7

Aus der StA-Kommission
Seite 8

Kindergeldkürzung verfassungswidrig?
Seite 8

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 9

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 10

Aktuelles Verfassungsrecht
Seite 10

150 Jahre LG Wuppertal
Seite 11

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber (OStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Wilfried Klein (VRLG);
Helena Pfeil (ROLG); Martin Tinkl (RLG);
Burkhard Treese (RAG); Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva J,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 6 vom 1. Oktober 1984

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Bilder in diesem Heft: VRLG Ibo Minnssen, Bonn

Politisch Lied – Ein garstig Lied?

von Klaus Burckhardt

„Muß es denn sein, daß der Deutsche Richterbund sich in allen rechtspolitischen Tagesfragen sofort und manchmal auch ungefragt öffentlich zu Wort meldet?“ (Dr. Paul Nappenbach, Vorsitzender des Bayerischen Richtervereins im DRB).

Es bedurfte nicht erst des Artikels von Nappenbach im Mitteilungsblatt Heft 12/1984 des bayerischen Richtervereins, um auf eine offene Diskussion unter den Mitgliedern hinzuweisen. Auch in den Bezirksgruppen und in den Gerichtsräumen dieses Landes wird die Frage erörtert, und zwar heftig und kontrovers.

Zur Versachlichung dieser Diskussion mag zunächst ein Blick in die Satzung dienen. Gemäß deren § 2 bezweckt der Richterbund unter Ausschluß parteipolitischer Betätigungen unter anderem die Förderung der Gesetzgebung und der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richter und Staatsanwälte. Dabei wird ersterer nicht von ungefähr der erste Rang eingeräumt, denn das Schwergewicht der Verbandsarbeit liegt seit jeher auf rechtspolitischem Gebiet.

Unsere Vorgänger haben die Öffentlichkeit nicht gescheut. „Zum Geleit“ schrieb die Deutsche Richterzeitung in ihrer Ausgabe Nr. 1 unter dem 15. Januar 1909: „Die DRZ soll das Mittel zur Aussprache . . . über die Anliegen der deutschen Richter sein . . . Die Aussprache soll mit rückhaltloser Offenheit geschehen.“ Die Schriftleitung legte in der gleichen Ausgabe ihre Grundsätze offen. Darin heißt es: „Die DRZ bringt daher vorzugsweise Abhandlungen, welche mit den Interessen von Richtern und Recht im Zusammenhang stehen. Abhandlungen rein rechtswissenschaftlichen Inhalts finden vorerst keine Aufnahme.“ Das ist Originalton 1909. Ein Nachlesen lohnt sich allein der Frische der Sprache wegen.

Wir alle wissen, daß es nicht bei 1909 blieb. Und die politischen Berührungsängste einiger Kollegen mögen denn auch mit dem Trauma der deutschen Justiz 1933 ff. zusammenhängen. Aber gerade darin sah unser Bundesvorsitzender Helmut Leonardy in seiner Festansprache am 5. April 1984 in Bonn zur 75. Wiederkehr des Gründungstages des Deutschen Richterbundes die Ursachen des Versagens: „Rechtstreue übersteigerte sich in krassem Positivismus, parteipolitische Neutralität in der Rechtsprechung pervertierte zu Politikferne und Politikblindheit, zu staatsbürgerlicher Demenz . . . Wir wollen nicht zurück zum politikfernen, zum politikblinden Richter, zu dem apolitischen Menschen als Richter, der vor 50 Jahren den Stoff hergab für den ‚furchtbaren Juristen‘ der Nazi-Zeit.“

Seien wir also doch froh, daß heute in einer gewandelten Welt, in einer pluralistischen Demokratie die Anmeldung von Interessen vom Odium der Habsucht und Bereicherung befreit ist, und daß der Bundesminister der Justiz die Bedeutung des Deutschen Richterbundes nicht nur als Standesvertretung, sondern als sachkundiger und kritischer Begleiter unserer Gesetzgebung öffentlich würdigt.

Es entspricht nicht mehr der politischen Wirklichkeit, zu warten, bis man gefragt wird. Wenn heute auf den Deutschen Richterbund gehört wird, dann nicht, weil er sich im Sinne von Friedrich Karl Fromme (FAZ vom 2. November 1984) „weitgehend politisch zurückhielt, dafür eine — bis heute erhalten gebliebene — hohe Organisationsdichte erreichte“, sondern weil im politischen Kräftespiel letztlich nur derjenige mit seinen berufsspezifischen Anliegen gehört wird, der zugleich auch bereit ist, seine besonderen Kenntnisse, seine Wachsamkeit und Besorgnis in einem dem allgemeinen Interesse dienenden Sinne nutzbar zu machen.

Außer Frage stehen sollte allerdings, daß wir uns dabei in Sachlichkeit statt Polemik, in Aufklärung statt Werbung und in Bedachtsamkeit statt hektischer Agitiertheit nicht übertreffen lassen sollten — aber auch nicht an Deutlichkeit!

Landesvertreterversammlung 1985

Tätigkeitsbericht und Neuwahlen des Vorstandes

Die auf den 8. März 1985 nach Gelsenkirchen geladene Versammlung hatte turnusgemäß den Geschäftsführenden Vorstand und die fünf Staatsanwaltsvertreter im Gesamtvorstand neu zu wählen. Der Geschäftsführende Vorstand blieb bis auf vier seiner Mitglieder, die sich nicht mehr zur Wahl stellten, aufgrund einstimmigen Votums der Versammlung im Amt. Die Staatsanwaltsvertreter wurden mit drei Gegenstimmen wiedergewählt.

Da es diesmal nicht zu Kampfabstimmungen kam, konnte der Vormittag ganz überwiegend den anstehenden Sachfragen gewidmet werden. Der Vorsitzende Dr. Pelz informierte nach Grußworten des Bürgermeisters der Stadt Gelsenkirchen die Delegierten in seinem Eingangsbericht ausführlich über die Tätigkeit des Richterbundes im vergangenen Jahr und schilderte ebenso gründlich die für das kommende Jahr gesteckten Ziele.

Die Planungen für den Richtertag 1987 in Hamburg sind unter maßgeblicher Mitarbeit des Landesverbandes NW bereits angelaufen; noch wird überlegt, wie die Tagungsteilnehmer zu den bereits feststehenden Themen besser zu Gehör gebracht werden können als auf dem vergangenen Richtertag in München.

Die scharfe Presseerklärung des Deutschen Richterbundes vom 4. Mai 1984 gegen die Amnestiepläne der Bundesregierung für „Parteispendenverfahren“ ist auf Initiative unseres Landesverbandes herausgegeben worden; sie ist als eine der ersten Gegenstimmen nicht ohne Wirkung geblieben. Die teilweise diffamierende Pressekampagne gegen die in Parteispendenverfahren für NW ausschließlich zuständige Staatsanwaltschaft Bonn wird vom Landesverband mit Befremden verfolgt. Soweit Presseartikel in unsächlicher und beleidigender Form gegen die Staatsanwaltschaft Bonn und die zur Entscheidung über die in Parteispendensachen berufenen Richter Stellung beziehen, wird ihnen entgegengetreten. Auf den in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 1. März 1985 abgedruckten Artikel „Eine Affäre der Justiz“ hat der Landesverband mit einem Leserbrief reagiert. Die Kritik des Richterbundes richtet sich vor allem dagegen, daß der Mitherausgeber der FAZ, Fritz Ullrich Fack, Richter und Staatsanwälte in die Nähe der Rechtsbeugung bringt und sie als verfolgungswütig und als klassenkämpferisch beschimpft. Scharfen Wider-

spruch fordert auch der in der DRiZ 1985 S. 48 ff. abgedruckte Artikel des Ministerialdirigenten Wolfgang Schaffer vom Bayerischen Staatsministerium in München heraus, in dem dieser die Anlehnung der Richtergesetze an die Beamtengesetze guthieß und einen Bedarf zur abschließenden Regelung der Stellung des Richters im Richtergesetz gemäß dem Auftrag des Grundgesetzes verneinte. Der Richterbund NW hält an seiner Forderung fest, zunächst das Richtergesetz NW auszubauen und die Stellung der Richter darin abschließend zu regeln. Dies erfordert in erster Linie, die Richter vom Landesbeamtengesetz durch Aufhebung der zahlreichen Verweisungen abzukoppeln. Die das Amtsrecht der Staatsanwälte betreffenden Vorschriften sollen in das Richtergesetz aufgenommen werden.

Diese im Justizministerium NW wiederholt vorgetragenen Forderungen scheinen dort allmählich an Raum zu gewinnen.

Wegen der derzeit nach wie vor rechtsgültigen zahlreichen Verweisungen des Landesrichtergesetzes auf Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes wurde das letztjährige Novellierungsverfahren von zahlreichen Initiativen des Richterbundes begleitet. Es ist gelungen, die ursprünglich vom Gesetzgeber geplante Verlagerung der laufenden Geschäfte des Hauptrichterrats vom Vorsitzenden auf den gesamten Vorstand zu verhindern, so daß die damit verbundene Komplizierung der Geschäftsführung vermieden wird. Ein Kompromiß, dessen Auswirkungen noch nicht voll überschaubar sind, konnte hinsichtlich der Vertretung des Ministers bei Sitzungen des Hauptrichterrats erzielt werden: Während der Minister sich bisher nur im Fall seiner Verhinderung (durch den Staatssekretär) vertreten lassen durfte, sollte künftig — nach Streichung des Passus „bei Verhinderung“ eine Vertretung des Ministers stets ermöglicht werden.

Die nach Gegenvorstellungen der betroffenen Berufsverbände nunmehr gefundene Formel läßt eine Vertretung des Ministers durch seinen Vertreter oder einen Ressortchef des Ministeriums nur zu, „soweit diese entscheidungsbefugt sind“. Zu Bedenken Anlaß gibt auch die neu eröffnete Gelegenheit, zu den Beratungen der Personalvertretungen sachkundige Personen zuzuziehen. Auf den Vortrag dieser Bedenken ist von Seiten des Ministeriums einschränkend erläutert worden, in unbeschränk-

ter Zahl wolle man Berater nicht zulassen; die Gefahr einer Majorisierung der gewählten Personalvertreter durch Vertreter von Interessengruppen werde nicht gesehen. Im übrigen ist an der Novellierung des LPVG erfreulich die Ausweitung der Mitbestimmung, insbesondere durch die Zustimmungspflichtigkeit der Einführung technischer Neuerungen (Computereinsatz), bedauerlich die Aufweichung des Gruppenprinzips, die uns jedoch derzeit noch nicht unmittelbar betrifft. Der endgültige Text der Neufassung des LPVG liegt allerdings noch nicht vor, so daß die Auswirkungen der neuen Bestimmungen insgesamt noch nicht überschaubar sind.

Die Novellierung des Justizausbildungsgesetzes und der Justizausbildungsordnung, die am 8. März 1985 in zweiter Lesung im Landtag beraten wurde, hat die Vorstellungen des Richterbundes weitgehend nicht übernommen.

Auf Bundesebene versucht der Richterbund weiterhin, die geplante Änderung des Prozeßkostenhilferechts zu verhindern. Nachdem zunächst vorgesehen war, daß der Richter die Erfolgsaussicht prüfen sollte und danach dem Rechtspfleger die Armutsprüfung aufgeben konnte, hat der Bundesrat diese Zweiteilung sogar zum Grundsatz erhoben. Der Rechtspfleger soll dabei den PKH-Beschluß in seiner endgültigen Fassung erlassen. Dieser Zwang zur Zuweisung des Verfahrens ist jedoch ein systemwidriger Vorschlag des Bundesrates, der letztlich auch nichts vereinfacht. Denn insbesondere in Unterhaltsprozessen werden die Akten mehrfach zwischen Richter und Rechtspfleger hin- und hergehen und der Richter würde schließlich zum Zuarbeiter des Rechtspflegers degradiert. Eine unhaltbare Verfahrenskonstruktion! Die Erkenntnisse der im sogenannten „Workshop-Papier“ ausgearbeiteten „Zukunftsfragen einer verbesserten Rechtsgewährung“ werden trotz des Rücktritts des Justizministers Dr. Haak, auf dessen Initiative sie zurückgehen, im JM NW anscheinend weiterverfolgt. Dies fand Dr. Pelz auch bei einem Gespräch mit dem neuen Justizminister Dr. Posser Ende Februar in Düsseldorf bestätigt. Nach einigen Zwischenfragen, in denen insbesondere darauf hingewiesen wurde, daß die Personaleinsparungen des JM die langfristige Strategie insofern vermissen ließen, als ganze Generationen von Juristen vom öffentlichen Dienst ausgeschlossen werden und daß die Arbeitskraft der derzeit tätigen Richter und

Staatsanwälte durch die ständige Überbeanspruchung gefährdet sei, ging Pelz auf die Personal- und Nachwuchslage ein. Die Vorschaltung einer zusätzlichen Eingangsstufe vor die bestehenden 10 Stufen der R-Besoldung, die die Richter auf Probe gegenüber den A-13-Gehältern benachteiligt hätte, konnte durch die Abwehr des Richterbundes verhindert werden. Gegen diese sogenannte Nullstufe war auch deshalb massiv Stellung bezogen worden, weil hierdurch die Richter und Staatsanwälte außerordentlich geneidete R-Besoldung insgesamt gefährdet erschien. Pelz erinnerte daran, daß die R-Besoldung auch unter Opfern erkaufte wurde: die 42- bis 49jährigen im ersten Beförderungsjahr sind gegenüber den Vergleichsstufen der A- und B-Besoldung bei der Einführung der R-Besoldung benachteiligt.

Wegen des jetzigen Erfolges wird man damit leben können, daß neu eingestellte Richter und Staatsanwälte vier Jahre lang ein um 10% verringertes Gehalt beziehen. Denn diese Kürzung betrifft alle neu eingestellten Bediensteten im öffentlichen Dienst, so daß hier von einem systemwidrigen Eingriff oder gar einem Sonderopfer weniger gesprochen werden kann.

Zulagen für stellvertretende aufsichtsführende Richter (Oberamtsrichter) sind trotz Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1981 den betroffenen Beamten rückwirkend nur gewährt worden, soweit die Beamten gegen die entsprechenden Gehaltsfestsetzungen Widerspruch erhoben hatten. Pelz riet daher Richtern und Staatsanwälten, in Zukunft gegen Gehaltsabrechnungen anzugehen, wenn der Verdacht einer verfassungswidrigen Gehaltsberechnung bestehe.

Pelz wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß die Versteuerung der Richter pensionen eindeutig verfassungswidrig sei. Seinem Auftrag, hier Abhilfe zu schaffen, kommt der öffentliche Dienstherr jedoch nicht nach.

Durch statistische Erhebungen ist im Richterbund festgestellt worden, daß die Arbeitsbelastung der Richter in NW die größte des Bundesgebiets ist. Dies wird im JM NW nicht bestritten. Deshalb ist erfreulich, daß die Justiz im laufenden Haushaltsjahr von weiteren Personaleinsparungen verschont bleibt. Auch für 1986 darf eine entsprechende Entscheidung erwartet werden.

1984 sind 23 Richter auf Probe, hiervon keiner bei der Staatsanwaltschaft, eingestellt worden. Bei der Staatsanwaltschaft hängen aus 1984 sogar noch zwei KW-Stellen über, die erst „wegzuschaffen“ sind. 1985 bleiben 50 Richterstellen und 14 Staatsanwaltschaftsstellen erhalten, die neu zu besetzen sind, teilweise jedoch wegen der Besetzungssperre

erst im Jahr 1986. Von den 15 auf die ordentliche Justiz übertragenen früheren Verwaltungsrichtern werden 1985 drei verlagert, die übrigen jedoch erst in den kommenden Jahren zur Zeit ihres Freiwerdens. Auf die Besetzungsmöglichkeiten wirkt sich nachteilig aus, daß die zur Pensionierung anstehenden Jahrgänge infolge ihrer kriegsbedingten Dezimierung so schwach in der Justiz vertreten sind.

Der neue Vorstand

Vor der Landesvertreterversammlung verabschiedete Dr. Pelz die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, die sich nicht der Wiederwahl stellten, und dankte

.... dem bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden **Rainer Voss**, Düsseldorf, für seine Mitarbeit seit 1979. Voss war der Initiator unserer Verbandszeitschrift in der jetzigen Form und bleibt dem DRB weiterhin verbunden als stellvertretender Bundesvorsitzender.

.... dem bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden **Matthias Schwalb**, Alfter, für seine Mitarbeit seit 1976. Schwalb bleibt ebenfalls auf Bundesebene aktiv als Mitglied der Kommission für Öffentliches Recht.

.... dem bisherigen 1. Schriftführer **Heiner Arning**, Münster, für seine Mitarbeit seit dem Jahre 1973. Auch Arning bleibt weiterhin auf Bundesebene tätig als Mitglied der Kleinen Strafrechtsrechtskommission.

.... der bisherigen Kassenführerin **Helena Pfeil**, Witten, für ihre Arbeit seit dem Jahre 1979. Sie ist weiterhin als

Vorsitzende im Bezirksrichterrat Hamm tätig und verbleibt in der Redaktion unserer Verbandszeitschrift.

Die übrigen Vorstandsmitglieder kandidierten erneut. Am 8. März 1985 wurde sodann gewählt:

Dr. Franz Joseph Pelz, ROLG, Münster, zum Vorsitzenden (Wiederwahl); **Guntram Lauer**, OstA, Essen, zum stellvertretenden Vorsitzenden (Wiederwahl);

Ludwig Schiller, VRLG, Mülheim, zum stellvertretenden Vorsitzenden;

Franz Josef Ploenes, VRLG, Köln, zum stellvertretenden Vorsitzenden;

Burkhard Treese, RAG, Castrop-Rauxel, zum 1. Schriftführer;

Wolfgang Fey, RAG, Düsseldorf, zum 2. Schriftführer (Wiederwahl);

Martin Tinkl, RLG, Münster, zum Kassensführer.

Zum Geschäftsführenden Vorstand zählen als geborene Mitglieder weiterhin die Vorsitzenden der Fachvereinigungen

Wolfgang Kinold, DarbG, Essen;

Dr. Jürgen Bahlau, VRFG, Münster;

Karl-Heinz Sander, RLSG, Wülfrath.

Im **Gesamtvorstand**, der aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Vorsitzenden der Bezirksgruppen und fünf Staatsanwaltsvertretern besteht, stand auf der Landesvertreterversammlung die Neuwahl dieser Staatsanwaltsvertreter an. Die bisherigen Vertreter **Gisela Czerwenka** (Hagen), **Dr. Helga Engshuber** (Düsseldorf), **Dr. Hans-Helmut Günter** (Aachen), **Herbert Hill** (Köln) und **Dr. Karl-Heinz Wäscher** (Krefeld) kandidierten erneut und erhielten das Vertrauen.

Justizpolitische Vorstellungen der Parteien für die nächste Legislaturperiode

Der Landesvorsitzende Dr. Franz Joseph Pelz leitete die unter dieses Thema gestellte Podiumsdiskussion der Landesvertreterversammlung, an der als Sprecher für ihre Partei beteiligt waren: **Egbert Reinhard** (MdL) für die SPD, Vorsitzender des Justizausschusses, **Heinz Paus** (MdL) für die CDU, Mitglied des Justizausschusses, Richter am Landgericht **Heinz Lanfermann** für die FDP und Rechtsanwalt **Eberhard Reinecke** für die Grünen.

I.

Der Leser mag selbst beurteilen, ob und durch welchen Politiker mit der Beantwortung der ersten Frage „Was sind nach Ihrer Auffassung die wichtigsten justizpolitischen Aufgaben der 10. Wahlperiode des Landtages Nordrhein-Westfalen?“ Zeichen gesetzt worden sind.

Reinhard (SPD) hält die Humanisierung des Strafvollzugs, z.B. in Form

von ausfüllenden Vorschriften zu Strafvollzugsgesetz und von Alternativen zum Freiheitsentzug im Jugendstrafrecht, für das vordringlichste Ziel. In der Novellierung der materiellrechtlichen Vorschriften des Landesrichtergesetzes unter Berücksichtigung des Personalvertretungsgesetzes sieht er die zweitwichtigste Aufgabe. Schließlich sprach er sich für eine Bewältigung des „Personalproblems“ in der Justiz durch weitere — „natürlich nicht zu einer Rechtsschutzminderung führende“ — Durchforstung der Verfahrensordnungen aus, während eine Vermehrung von Stellen für Richter und Staatsanwälte „nicht mehr machbar“ sei. Nach **Paus** (CDU) sind in erster Linie die Exekutive begleitende Maßnahmen geboten. Nicht nur im Strafvollzug müßten wegen des Auseinanderklaffens von Realität und Anspruch die personellen und sächlichen Mittel gesteigert werden. Da

in der Rechtspflege die Bemühungen um eine Aufgabenreduzierung nicht von Erfolg gekrönt gewesen seien, müsse der Staat auch hier als „einem Bereich klassischer staatlicher Aufgaben erledigung“ zur Abstellung unangemessener Verfahrensdauer und von Qualitätseinbußen, die sich zwangsläufig mit der Quantität ergäben, zusätzliches Personal einsetzen. **Reinecke** (Grüne), der seinen Ausführungen voranstellte, „noch kein ausgefeiltes rechtspolitisches Programm vorlegen zu können“, sieht ein Schwergewicht darin, statt eines weiteren Ausbaus von Strafanstalten die Verhängung von Straf- und Untersuchungshaft zu reduzieren, sowie mehr Freigänger zuzulassen. Wenn nötig, müßten in der Rechtspflege unter Setzen von Prioritäten (z. B. vorrangig wegen sozialer Erwägungen in der Sozialgerichtsbarkeit) auch weitere Stellen eingerichtet werden. **Lanfermann** (FDP) wies die justizpolitischen Vorstellungen der SPD als zu wenig konkret zurück und hob die Novellierungsbedürftigkeit des Datenschutzes und des Medienrechts hervor. Die Forderung der Grünen, keine neuen Justizvollzugsanstalten zu bauen, lehnte er unter Hinweis darauf ab, daß verhängte Strafen vollstreckt werden müßten und eine Strafe nur zur Bewährung ausgesetzt werden dürfe, wenn dies sinnvoll sei, und zwar unabhängig von Weisungen an die Staatsanwälte, deren Unabhängigkeit ihm „wichtig“ sei. Was die Personalprobleme in der Justiz anbetreffe, so könnten zwar „keine Garantien für die künftigen Jahre gegeben werden“. Jedoch sei ein Vergleich der Richterdichte pro Einwohner mit dem Ausland, wie ihn die SPD anführe, wegen andersartiger Verfahrensordnungen ungerechtfertigt und hätten die Einsparungen in der Justiz „ihr äußerstes Maß erreicht“.

II.

Was bislang in bezug auf die Personalprobleme Andeutung war, wurde durch die Beantwortung nachfolgender — den Sprechern



Bei der Podiumsdiskussion: Laufermann, Paus, Dr. Pelz, Reinhard, Reinecke

vorher zur Vorbereitung schriftlich übersandten — Frage konkretisiert:

Teilen sie die Sorge, daß der Rechtsuchende darunter leidet, daß in Nordrhein-Westfalen Richter und Staatsanwälte mehr Verfahren als in jedem anderen Bundesland erledigen, und welchen Stellenwert messen Sie einer Erweiterung des Personalbestandes der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu?“

Lanfermann (FDP), der das Mißverhältnis bestätigte, aber nicht die Gefahr einer Qualitätseinbuße im Verhältnis zu anderen Bundesländern sieht, bejahte uneingeschränkt seine Bereitschaft sich gegebenenfalls mit seiner politischen Macht dafür einzusetzen, daß weitere Kürzungen verhindert würden. Für eine maßvolle Vermehrung der Stellen bei gleichbleibender Situation könne er sich aber nur „im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten“ verwenden. Seine Partei lehne gleichmäßige Einsparungen im Sinne eines „Rasenmäherprinzips“ ab und sehe beim Setzen richtiger Prioritäten noch anderweitige Einsparungsmöglichkeiten (Auflösung des Ministeriums Zöpel, Umwandlung von Rechtspflegern in Richterstellen). **Reinecke** (Grüne) bestätigte auch für seine Partei die Bereit-

schaft, weiteren Einsparungen entgegenzutreten. Ihm erscheine wichtig, daß die Gerichte ausreichend besetzt seien, weil sich unter Zeitdruck die Fehlerquelle erhöhe und eine unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer sogar, z. B. durch die Notwendigkeit, zusätzliche Eilverfahren einzubringen, Mehraufwendungen verursache. Eine maßvolle Vermehrung der Stellen, sofern notwendig, sei zu befürworten, doch sehe er hierin nicht „das zentrale Problem“. Zunächst müßten Bedarf und Strukturen zuverlässig ermittelt werden. **Paus** (CDU) sprach sich gleichfalls, und zwar nachdrücklich gegen einen weiteren Personalabbau in der Justiz aus: Er befürwortete auch „bedingt“ eine Stellenvermehrung, warnte jedoch davor, zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten Prioritäten zu setzen; das gefährde den Rechtsfrieden. Das vorherige Einholen einer Strukturanalyse, das kaum weniger als 20 Jahre in Anspruch nehmen werde, habe nur „Alibifunktion“. **Reinhard** (SPD) antwortete auf die — ihm wie auch den anderen — gestellten Fragen, 1. ob er sich gegen weitere Kürzungen verwenden und 2. eine

Kleinkredite

Zinssatz 0,35 % p. M.
2 % Bearbeitungsgebühr
stille Gehaltsabtretung
keine sonstigen Sicherheiten
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,—
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins
nur 9,51 %

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

auch für Beamte, deren
Ernennung a. L. bevorsteht.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechend
niedrigen monatlichen Raten.

Effektiver Jahreszins

nur 7,7 %
bei einer Laufzeit von
20 Jahren.

BANKHAUS DR. MASEL & CO. — SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-
institut für billige Beamtendarlehen im
Dienste der Deutschen Beamtenenschaft tätig.

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

maßvolle Vermehrung bei gleicher Situation befürworten würde: Man müsse berücksichtigen, daß der Justizhaushalt bereits unter Beachtung der Wünsche des Richterbundes gezielt bei den letzten Etatberatungen aus den Kürzungen herausgenommen worden sei. Möglicherweise ließen sich bei weiteren Etatberatungen diejenigen Gerichte „speziell bedenken“, die es am notwendigsten hätten. Das setze allerdings die Vorlage entsprechender Daten und Informationen durch die Richterschaft voraus.

III.

Frage 3: „Seit Jahren wird über die Entlastung der Justiz durch Verfahrensvereinfachungen, z. B. die Einführung der sogenannten Halterhaftung im ruhenden Verkehr, diskutiert, ohne daß bislang nennenswerte Ergebnisse vorliegen. Haben sich die Aktivitäten in diesem Bereich im Sande verlaufen oder sind die Parteien wenigstens in der kommenden Legislaturperiode bereit, konkrete Schritte des Landes Nordrhein-Westfalen zu initiieren und zu unterstützen, um endlich — rechtsstaatlich unbedenkliche — Verfahrensvereinfachungen zu schaffen?“

Reinecke (Grüne) sieht in der Einführung der Halterhaftung im ruhenden Verkehr eine verkappte Form der Buße ohne Schuldnachweis und lehnt sie ab. Beschränkungen bei den Rechtsmitteln brächten keine Einsparungen und beseitigten ebenso wie sonstige Verfahrensvereinfachungen notwendige Kontroll-

Flotte Sprüche

„Genausogut kann man ins Strafrecht schreiben, daß ein Bankräuber sich nicht maskieren darf.“

(Innenminister Dr. Herbert Schnoor [SPD] zum geplanten Verbot im Demonstrationsstrafrecht)

mechanismen. Statt dessen ließe sich „unter dem Strich“ ein Entlastungseffekt dadurch erzielen, daß z. B. geprüft würde, ob das häufig mit viel Aufwand verbundene Verbot der Mehrfachverteidigung nach § 146 StPO noch notwendig sei und ob sich mit Parolenschmierereien an Autobahnen fünf OLG-Richter befassen müßten. **Reinhard** (SPD) hat gegen eine Halterhaftung ohne Verschuldensnachweis Bedenken, hält aber in Ordnungswidrigkeitsverfahren die Möglichkeit einer Entlastung der Gerichte für gegeben, wenn ein Widerspruchsverfahren vor den Verwaltungsbehörden vorgeschaltet würde. Weitere Entlastungsmöglichkeiten, für die er sich verwenden könne, sieht er z. B. in der Erweiterung der Zuständigkeit des Rechtspflegers bei der Strafvollstreckung, in der Befreiung der Richter und Staatsanwälte von bestimmten Verwal-

tungsaufgaben und in einer Einschränkung von Geschäftsprüfungen und Kontrollen. **Paus** (CDU) hält die Halterhaftung im ruhenden Verkehr in Form einer parkplatzpflichtigen Sondernutzung für unbedenklich. Habe auch der Referentenentwurf zur StPO zu Recht Protest bei der Anwaltschaft ausgelöst, so ließe sich doch das eine oder andere, z. B. die Möglichkeit übernehmen, gegen das Strafurteil eines Amtsrichters alternativ Berufung oder Revision einzulegen. Ihm leuchte nicht ein, daß Farthmann die Anfrage der CDU nach Einführung einer Gebühr bei der Sozialgerichtsbarkeit so ohne weiteres als „aus sozialen Gründen nicht in Betracht kommend“ beschieden habe. Auch müsse überlegt werden, ob der Verwaltungsbehörde nicht bei schlecht ermittelten Ordnungswidrigkeitssachen die Verfahrenskosten auferlegt werden könnten. **Lanfermann** (FDP) sieht durch die Einführung der Halterhaftung bei „Kennzeichenanzeigen“ nicht den Kernbereich des Rechtsstaates berührt. Er hält auch sonstige Verfahrensvereinfachungen für notwendig, „sofern keine rechtsstaatlichen Prinzipien verletzt würden“. Er sei allerdings gegen eine Intensivierung der Verwaltungsarbeit wegen der Vermehrung der Bürokratisierung in Ordnungswidrigkeitssachen, gegen eine Übertragung weiterer Richteraufgaben auf den Rechtspfleger und gegen eine Abschaffung der richterlichen Selbstverwaltung. Neuer Regelungsbedarf, z. B. beim Datenschutz wie auch im Zusammenhang mit dem Problem der „Leihmütter“, dürfe die anzustrebende Entlastung und Verfahrensvereinfachung in keinem Falle unterlaufen. Unter diesem Blickwinkel müßte nach Auffassung seiner Partei auch die beabsichtigte Änderung des Unterhaltsrechts gesehen werden, die eine Abänderung der seit 1977 erlangten Unterhaltstitel ermöglichen soll.

IV.

Es bleibt abzuwarten, ob die Politiker nun doch, darauf angesprochen, „ob sie in der kommenden Legislaturperiode konkrete Schritte zu einer Novellierung des Landesrichtergesetzes unternehmen werden“, ihre zumindest in dieser Hinsicht einhellig gemachte Zusage erfüllen!

Reinecke (Grüne) erklärte seine Bereitschaft, eine Stärkung der Rechtsstellung der Richter im Bereich der Mitbestimmung „analog dem Personalvertretungsgesetz“ zu unterstützen. **Reinhard** (SPD) versprach insoweit „verstärkte Bemühungen“, auch im Hinblick auf eine Mitbestimmung bei technischen Neuerungen und sonst zu erwartenden Rationalisierungsmaßnahmen, die nur im Einvernehmen mit den Betroffenen durchsetzbar gemacht werden sollen. **Paus** (CDU) bejahte den Regelungsbe-

darf und verwies auf die Vorstellungen des Richterbunds. **Lanfermann** (FDP) befürwortete eine Novellierung des Landesrichtergesetzes ohne Verweisung auf das Landespersonalvertretungsgesetz, weil der Richterschaft als unabhängiger dritter Gewalt eine eigenständige Mitbestimmungsregelung zugestanden werden müsse; er sprach sich ferner für ein Mitbestimmungsrecht der Richter bei der Einstellung von Proberichtern und der Übernahme von Richtern auf Planstellen aus.

Nochmals: Datenschutz im Strafverfahren

In RiStA 4/1984 haben wir kritisiert, daß aufgrund des Erlasses des Justizministers vom 12. Juli 1984 der Vordruck keine Verwendung mehr finden sollte, auf dem an gemeinnützige Organisationen die Zuteilung von Geldbußen in Strafverfahren mitgeteilt worden war. Der Minister berief sich bei diesem Verbot auf den Datenschutz zugunsten der Betroffenen, der aufgrund des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts auch hier vor den Interessen der Allgemeinheit stehe. Die begünstigten Organisationen erhielten seitdem keine Ausfertigung des Beschlusses über die Zahlungsverpflichtung mehr. Inzwischen ist dieser Ministererlaß im wesentlichen wieder außer Kraft gesetzt worden. **Mit Erlaß vom 1. Februar 1985 (4100 — IIIA. 210) wurde anerkannt, daß der Vordruck StP 271 datenschutzrechtlichen Bedenken standhält.**

Die Überlegungen, daß die Aufлагenerfüllung aus dem Einstellungsbeschuß oder dem Bewährungsbeschuß nicht mehr kontrollierbar ist, wenn allein der Beschuldigte/Angeklagte bzw. Verurteilte dem Gericht gegenüber die Benachrichtigung über die Aufлагenerfüllung in der Hand behält, hat sich durchgesetzt. Auch die Gefahr, daß der Einzählende von der gemeinnützigen Organisation auch noch eine steuerabzugsfähige Spendenquittung erhalten konnte, mag die Kehrtwendung mitbeeinflusst haben.

Datenschutzprobleme werden jetzt lediglich bei der Frage gesehen, wie lange diese Organisationen die Einzählungsbelege aufzubewahren haben. Damit haben sich die Gedanken im Sinne der Strafrechtspflege in die richtige Richtung entwickelt!

Justizpolitik nach der Landtagswahl

Die Landesvertreterversammlung war nach Ansicht der dort aufgetretenen Parteivertreter bereits ein wenig Wahlkampf, auch wenn der Deutsche Richterbund die Diskussion eher sachlich und problembezogen führen wollte. Um die Justizpolitik nach der Wahl schon jetzt ein wenig deutlicher zu machen, hat die RiStA-Redaktion die justizpolitischen Sprecher der beiden großen Parteien, von denen eine durch den Ministerpräsidenten die Richtlinien der kommenden Politik bestimmen wird, gebeten, die Zielvorstellungen zu konkretisieren. Es bleibt abzuwarten, wieviel von den großen Worten, von dem Wünschen und Wollen als reale Rechts- und Justizpolitik Eingang in die spätere Gesetzgebungsarbeit findet. Wir können die Politiker vielleicht später an der heutigen Vorgabe messen!

Justizpolitik kann auch in der nächsten Legislaturperiode des neu zu wählenden Landtags nicht an dem Dilemma vorbei, daß immer mehr Arbeit auf die Gerichte zukommt und die Zahl der Richter nicht beliebig vermehrbar ist.

Was ist zu tun?

Zunächst müssen die Versuche abgewehrt werden, durch neue Gesetze den Gerichten unsinnige Arbeit zu übertragen.

Zimmermanns neues Demonstrationsstrafrecht würde — von allen rechtsstaatlichen Bedenken abgesehen — Gerichte zeitweise lahmlegen durch Massenverfahren, wenn friedliche Demonstranten nach dem Grundsatz „Mitgegangen — Mitgefangen“ unter Anklage gestellt werden müßten.

Man wird in diesem Zusammenhang wohl auch die Frage stellen dürfen, ob die exzessive Anwendung des Nötigungsparagraphen auf die Demonstranten von Mutlangen in der endlosen Prozeßserie des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd geboten ist.

Oder ein weiteres Beispiel: Der Versuch der Wende-Regierung, rechtskräftig abgeschlossene Prozesse wieder aufrollen zu lassen, wenn das Unterhaltsrecht nach der Scheidung geändert ist, wird — abgesehen von dem Abbau an Vertrauen in gerichtlich abgeschlossene Verfahren — die Familiengerichte vor noch gar nicht übersehbare Belastungen stellen.

Und wenn der Berliner Innenminister Lummer verlangt, Asylbewilligungen alle zwei Jahre zu überprüfen, braucht man sich über eine permanente Prozeßflut bei den Verwaltungsgerichten nicht zu wundern.

Zweitens muß sorgfältig geprüft werden, ob die Verfahrensordnungen noch Rationalisierungsreserven enthalten, ohne den Rechtsschutz zu mindern. Im Zivilprozeß dürften sie durch die Vereinfachungsnovelle ausgeschöpft sein. Was z. Z. vom Bundesjustizminister vorgelegt wird, bringt dazu so gut wie gar nichts.

Im Strafprozeß ist größte Vorsicht geboten. Einschränkungen des Frage- und Beweisanspruchs gehen an die Wurzel eines fairen Verfahrens. Ich wäre bereit, über Einschränkungen im Rechtsmittelrecht zu diskutieren, aber „Finger weg!“ von den Regeln der Tatsachenfeststellung.

Entschieden abzulehnen sind Überlegungen, die Gewährung von Rechtsschutz noch mehr als bisher schon vom Geldbeutel abhängig zu machen.

Drittens — und damit komme ich eigentlich zur Kompetenz der Landespolitik — wird NRW seine Bemühungen fortsetzen, die Bereitschaft der Bürger zu wecken und zu fördern, Konflikte ohne Inanspruchnahme der Gerichte beizulegen. Das Stichwort hierzu ist „Außergerichtliche Streitbeilegung“. Eine schwierige und komplexe Materie, weil vielerlei Interessen mit Schieds- und Schlichtungsstellen verwoben sind.

Justizminister Haak hat erstmals in seinem Hause ein Referat für Justizforschung eingerichtet. Ein Workshop am 18. Oktober 1984 diene der ersten Bestandsaufnahme. Wir werden diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit widmen müssen. Auch und gerade die Richter mit ihren vielfältigen Praxiserfahrungen sollten sich an dieser Diskussion beteiligen.

Man wird aber auch Strukturveränderungen in der Justiz prüfen müssen. Dazu gehören z. B.

- Erweiterung der Zuständigkeit des Rechtspflegers z. B. im Bereich der Strafvollstreckung, der Register- und Nachlaßsachen
- Entlastung der Staatsanwälte im Berichtswesen
- Übertragung von Aufgaben der Gerichtsverwaltung — ausgenommen Dienstaufsicht über Richter und Referendarausbildung — auf nichtrichtliche Beamte
- wesentliche Einschränkungen von Geschäftsprüfungen, Wegfall überflüssiger Kontrollen, z. B. der Absetzung von Urteilen.

Auch die Büroorganisation der Gerichte sollte einer gründlichen Analyse unterzogen werden, um größere Effektivität bei gleichbleibendem Arbeitsaufwand zu erbringen.

Daß bei der Einführung neuer Technologien die Humanisierung des Arbeitsplatzes nicht auf der Strecke bleibt, ist für mich eine Selbstverständlichkeit.

Die Diskussion der bedarfsgerechten Vermehrung von Richterstellen ist — das brauche ich Ihnen nicht zu sagen — wie ein Schattenboxen unter dem Diktat der leeren Kassen. Es war mit erheblichen Schwierigkeiten möglich, bei der Behandlung des Personalhaushalts für Richter und Staatsanwälte Sonderregelungen durchzusetzen. Ich kann Ihnen nur versprechen, mich dafür einzusetzen, daß da, wo der Bedarf unabweisbar ist, die notwendigen Stellen beschafft werden müssen.

Nachdem in dieser Legislaturperiode das LPVG novelliert worden ist, wird der Landesgesetzgeber in der kommenden Legislaturperiode sein Versprechen erfüllen und das Landesrichtergesetz im Sinne einer weiteren Mitbestimmung in einem zweiten Schritt ändern. Für dieses Vorhaben wäre es sicher förderlich, wenn die Richterverbände versuchen würden, ihre unterschiedlichen Standpunkte einander anzunähern.

Egbert Reinhard (SPD)

Wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Fragen stehen bei der Landtagswahl am 12. Mai 1985 für den Bürger offensichtlich im Vordergrund; verständlich bei der hohen Zahl der Arbeitslosen und der wirtschaftlichen Fehlentwicklung in Nordrhein-Westfalen, für die eine seit fast zwei Jahrzehnten von der Regierungspartei SPD betriebene falsche Wirtschaftspolitik verantwortlich ist. Nicht zu übersehen sind jedoch die Felder der Landespolitik, die für den Staat und die Bürger von derselben hohen Bedeutung sind wie Wirtschaft und Arbeit und auf denen sich eine ähnlich kritische Entwicklung abzeichnet, zum Beispiel auf dem Gebiet der Rechtspolitik.

Die Gerichte aller Zweige der Rechtspflege sind überlastet. Die lange Verfahrensdauer begründet Zweifel, ob die Gewährung des Rechts noch gesichert ist. Tatsächlich zeigt es sich, daß der Bürger, der unangemessen lange auf den Spruch des Richters warten muß, das Vertrauen in die Rechtspflege und damit in den Rechtsstaat verliert. Deshalb wird die CDU die Durchsetzbarkeit des Rechts, die in Nordrhein-Westfalen in der Zivil-, Finanz-, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Frage gestellt ist, wieder herstellen. Gerichte und Strafverfolgungsorgane sind personell und sachlich so auszustatten, daß sie ihre Aufgabe erfüllen können.

Trotz ständig gestiegenen Geschäftsanfalls hat die SPD-Landesregierung auch die Rechtspflege in den allgemeinen Stellenabbau einbezogen und erst unter der Kritik der Opposition und der Öffentlichkeit sowie des Bundes der Richter und Staatsanwälte im Jahre 1985 von dieser völlig unverständlichen Maßnahme abgesehen. Die CDU vertritt die Auffassung, daß das Funktionieren der Rechtspflege nicht durch den Versuch, eine falsche Haushaltspolitik und deren Folgen zu korrigieren, gestört werden darf. Mit der undifferenzierten „Rasenmähermethode“ einer den gesamten Landesdienst erfassenden Stellenkürzung werden die Schwierigkeiten in der Rechtspflege mehr und mehr vergrößert. Sollte der Geschäftsanfall weiter wachsen, sind auch zusätzliche Stellen für Richter und Staatsanwälte erforderlich, da sich nur so gewährleisten läßt, daß Gerichtsverfahren in einem rechtsstaatlich vertretbaren Zeitraum durchgeführt werden.

Eine von der CDU geführte Landesregierung wird darüber hinaus ihren politischen Handlungsspielraum nutzen, um durch gesetzgeberische Initiativen über den Bundesrat den Bund zu veranlassen, rasch die gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, die auf eine Vereinfachung der Verfahren abzielen. Das nach wie vor bestehende umständliche und arbeitsaufwendige Bußgeldverfahren bedarf endlich einer Straffung. Andere noch mögliche Vereinfachungen müssen in die Tat umgesetzt werden. Rechtspolitisch wirkt der Bundesjustizminister derzeit schwerfällig. Initiativen des Landes können hier belebend wirken.

Der Strafvollzug in NRW ist über Ansätze zu einer wirklichen Reform nicht hinausgekommen. Nach hoffnungsvollem Anfang zu Beginn der siebziger Jahre ist der Fortschritt steckengeblieben. Ständig überfüllte Anstalten, unzureichende Arbeitsangebote von Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten haben bewirkt, daß die Verhütung des Rückfalls und die Wiedereingliederung des im Strafvollzug befindlichen Täters nicht oder nur beschränkt erreicht werden kann. Häufig ist die Unterbringung der Gefangenen nicht menschenwürdig. Im Interesse der Kriminalitätsbekämpfung muß die Fortentwicklung des Strafvollzuges wieder aufgenommen werden. Eingliederung des Sträflings und Wiedergutmachung des dem Opfer der Straftat zugefügten Schadens sind ein wesentliches Ziel der Vollzugspolitik der CDU. Dies verlangt, daß die sozialen Dienste im Strafvollzug, die Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe so ausgestattet werden, daß sie diesen Auftrag ausführen können. Die Belastung für einen Bewährungshelfer, der mehr als 65 Menschen zu betreuen hat, ist unzumutbar und läuft dem Resozialisierungsgedanken zuwider.

In Nordrhein-Westfalen muß in der Justizpolitik ein neuer Anfang gewagt werden. Die Rechtsstaatsachenforschung, die Erkennung und Bekämpfung der Ursachen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, stellen weitere Aufgaben, die endlich ernsthaft angepackt werden müssen. Die CDU hält deshalb einen politischen Wechsel im Lande für geboten.

Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU)

Aus der Staatsanwaltskommission

Die Mitglieder der Staatsanwaltskommission befaßten sich bei der Sitzung am 26. Februar 1985 in Duisburg ausführlich mit Fragen des Weisungsrechts. Anlaß dafür waren sowohl Bestrebungen, durch allgemeine Weisungen und Richtlinien das Ermessen der Staatsanwälte immer mehr einzuschränken, als auch die Rede des früheren Justizministers am 6. Dezember 1984 in Köln.

Die Kommissionsmitglieder waren sich darin einig, daß das Statusrecht des Staatsanwalts und das Weisungsrecht neu zu regeln sind, und zwar in der Weise wie dies bereits in den „Leitlinien des Deutschen Richterbundes“ im November 1978 dargelegt ist. Wegen der aktuellen Bestrebungen hat die Kommission die anliegende Resolution zum Weisungsrecht verfaßt, die dem Gesamtverband und der Landesvertreterversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt und dann als Presseerklärung veröffentlicht wurde.

Weitere Themen der Sitzung waren die Vorbereitung der Landesvertreterversammlung mit den Neuwahlen und die Thesen des DRB „Zur Problematik verdeckter Ermittlungen bei der Strafverfolgung“. OStA Dr. Günter legte dar, wie es zur Behandlung dieser Frage in der Großen Strafrechtskommission gekommen war und aus welchen Gründen die Thesen im Bundesvorstand behandelt wurden. Nach längerer Diskussion ergab sich eine Übereinstimmung dahin, daß die einzelnen Thesen aus der Sicht der Praktiker noch diskutiert werden müssen; jedoch wurde es begrüßt, daß sich die Strafrechtskommission mit der Problematik befaßt hatte und dabei insbesondere die verantwortliche Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren klar herausgearbeitet hatte.

Presseerklärung

In letzter Zeit ist die Frage des Weisungsrechts gegenüber Staatsanwälten auch in der Öffentlichkeit wieder heftig diskutiert worden.

Was „Weisungen im Einzelfall“ angeht, so hat der frühere Justizminister Dr. Haak in seiner Rede vom 6. Dezember 1984 in Köln erklärt, er habe — insbesondere in den Bonner Spendenverfahren — keine Weisungen erteilt. Der Deutsche Richterbund hat keine gegen-teiligen Erkenntnisse.

Die Mitglieder des Deutschen Richterbundes in Nordrhein-Westfalen beobachten allerdings mit Sorge in jüngster Zeit aufgetretene Tendenzen, das Ermessen des Staatsanwalts durch allgemeine „Hinweise“ zu reglementieren. Bereits bestehende Empfehlungen zur Einstellung von Verfahren wegen geringfügigkeit werden derzeit als Richtlinien ausgearbeitet. Danach sollen z. B. der erste Ladendiebstahl mit einer Beute bis zu 30,— DM sanktionslos (§ 153 StPO) und das Vergehen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) gemäß § 153a StPO eingestellt werden. Auf diese Weise wird in das im Einzelfall in eigener Verantwortung auszuübende Ermessen des Staatsanwalts eingegriffen. Dies widerspricht dem am Legali-

tätsprinzip orientierten Berufsbild des Staatsanwalts. Außerdem würde die Anwendung dieser Richtlinien dazu führen, daß bestimmte Delikte der sogenannten Bagatellkriminalität praktisch nicht geahndet werden. Nach unserer Auffassung haben Generalstaatsanwälte oder Justizminister nicht das Recht, über Richtlinien oder Hinweise Gesetze für ihren Zuständigkeitsbereich praktisch außer Kraft zu setzen.

Diese Probleme geben dem Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes Veranlassung, erneut zu fordern, die Rechtsstellung des Staatsanwalts nicht anzutasten und die Fragen des Weisungsrechts auf der Grundlage der Eigenverantwortlichkeit des Staatsanwalts zu regeln.

Belastung der Staatsanwaltschaften

Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft	Pensen (geltender Schlüssel)	Pensen (Vorschlag Rheinl.-Pfalz)	Personalbestand 31. 12. 1983	Personalverwendung Ø 1983	Unterbesetzung in % im Durchschnitt (gerundet)
Düsseldorf	370,48	359,34	260,14	256,91	30
Hamm	590,41	586,25	438,75	440,13	25
Köln	303,48	309,64	244,25	442,76	20

Kindergeldkürzung verfassungswidrig?

Die Kürzung des Kindergeldes für Besserverdienende, beruhend auf dem Haushaltbegleitgesetz 1983, ist möglicherweise verfassungswidrig. Zu diesem Ergebnis gelangte jedenfalls das Sozialgericht Trier, das in der Kürzung des Kindergeldes sowohl einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wie auch gegen den vorgeschriebenen Schutz der Familie sieht. Das Sozialgericht Lüneburg sieht ebenfalls einen Verfassungsverstoß für gegeben an, erkennt diesen aber in der Berechnung des Jahreseinkommens. Es meint, als Jahreseinkommen dürfe nicht die Summe aller Einkünfte abzüglich der Einkommen- und Kirchensteuer sowie der steuerlich abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen und Unterhaltsleistungen, wie im Haushaltbegleitgesetz vorgesehen, gelten, sondern es müßten dabei alle steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen einschließlich der Verluste aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden. Beide Gerichte haben das Bundesverfassungsgericht angerufen (Aktenzeichen: 1 BvL 18/84; 1 BvL 20/84; 1 BvL 21/84; 1 BvL 24/84; 1 BvL 26/84).

Sollte das Bundesverfassungsgericht die Auffassung der Sozialgerichte teilen, wäre dadurch auch die Höhe des Kindergeldes vieler Richterinnen und Richter neu festzusetzen. Um ihre Ansprüche auch auf eine Nachzahlung zu wahren, sollten die Betroffenen überlegen, gegen den Kürzungsbescheid unter Hinweis auf die Verfassungsvorschriften Widerspruch einzulegen. Das ist jeweils binnen eines Monats nach Zustellung möglich.

Personalbedarf in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgruppe „Personalbedarf in der Arbeitsgerichtsbarkeit“ hat ihren Berichtsentwurf vorgelegt. Sie war von den Ministern und Senatoren für Arbeit der Länder eingesetzt worden, um bundeseinheitliche Maßstäbe für den Personalbedarf in der Arbeitsgerichtsbarkeit zu ermitteln, und legte nun nach mehr als dreijähriger Arbeit ihre Ergebnisse vor:

In den Länderhaushalten ist für **500 bis 550 jährliche Neuzugänge** an Klage- und Beschlußverfahren **jeweils 1 Richterstelle** auszubringen. Bei den Landesarbeitsgerichten ist für **100 bis 120 jährliche Neuzugänge** an Berufungsverfahren und Beschwerdeverfahren **jeweils 1 Richterstelle** vorzusehen.

Die 46. Konferenz der Präsidenten der Landesarbeitsgerichte hält demgegenüber in ihrer Stellungnahme eine Begrenzung der Neuzugänge je Richterstelle auf **500 Klagen und Beschlußverfahren** sowie auf **110 Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschlußsachen** für unverzichtbar.

Der Bund der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit hat zu dem dargelegten Entwurf der Arbeitsgruppe gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung genommen:

1. Wir schließen uns dem Vorgehen nach der sog. statistischen Methode —

wenn auch mit gewissen Bedenken — an. Wir begrüßen weiterhin die Feststellung, daß die in dem Bericht vorgeschlagenen Durchschnittswerte der in Betracht kommenden Geschäftszahlen **ausschließlich** der Ermittlung des Personalbedarfs im Rahmen der Haushaltsaufstellung sowie der koordinierten Auswertung dieser Zahlen als Anhalt für die gleichmäßige Personal- und Stellenverteilung dienen, so daß die vorgesehenen Eingangszahlen zur Berechnung des Personalbedarfes in keiner Weise geeignet sind, die **zumutbare Arbeitsbelastung** des einzelnen Richters zu bestimmen und zu kontrollieren.

2. Der Bund der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit sieht keine Veranlassung, von seinen seit Jahren erhobenen Forderungen bezüglich der für die Personalbedarfsrechnung in Betracht kommenden Eingangszahlen je Richterplanstelle abzugehen.

Für die **Arbeitsgerichte** ergibt sich danach, daß für jeweils eine Richterplanstelle **maximal pro Geschäftsjahr 500 Klagen einschließlich Beschlußverfahren** anzusetzen sind. Bei dieser Zahl ist zu berücksichtigen, daß im Geschäftsjahr durchschnittlich je Richter lediglich zehn Arbeitsmonate anfallen und die in letzter Zeit erfolgte erhebliche Zunahme an einstweiligen Verfügungsverfahren unberücksichtigt bleibt. Schließlich muß bei diesen als **unverzichtbar** geltenden Forderungen unseres Bundes darauf hingewiesen werden, daß bei den Grundsätzen für die Personalbedarfsrechnung im richterlichen Dienst der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Kammer für Handelssachen in erster Instanz 200 Geschäftseingänge vorgesehen sind.

Für die **Landesarbeitsgerichte** kommen pro Richterplanstelle als jährliche Neuzugänge an Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschlußsachen maximal 110 Geschäftsanfälle in Betracht. Auch hier ist zu berücksichtigen, daß tatsächlich — unter Berücksichtigung des Urlaubes und geringfügiger Erkrankungen — nicht mehr als zehn Arbeitsmonate zur Verfügung stehen, in der genannten Zahl die erhebliche Zunahme an einstweiligen Verfügungsverfahren nicht erfaßt ist und schließlich die Beschwerden nach §§ 78, 83 V ArbGG erheblich zugenommen haben.

Bei den vorgesehenen Eingangszahlen für die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte pro Richterplanstelle ergibt sich ohnehin in der Praxis wegen

unterschiedlicher Kriterien — Gliederung des Gerichtsbezirkes, Verwaltungstätigkeit, Referendarausbildung, Prüfertätigkeit, gesundheitliche Verhältnisse des Richters — eine abweichende höhere Belastung der nur in der Rechtsprechung tätigen Richter; diese ist von Fall zu Fall von den Gerichtspräsidien auszugleichen.

3. Da die vorgesehenen Erhebungen den Zweck haben, die Beschleunigung der arbeitsgerichtlichen Verfahren u. a. durch eine personelle Verstärkung der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte zu ermöglichen, ist es **neben diesem erstrangigen Begehren auf Schaffung von Planstellen aber auch notwendig, weiterhin verfahrensrechtliche Erleichterungen** für die Arbeitsgerichtsbarkeit herbeizuführen.

Wir bringen daher erneut für eine anstehende Novellierung des Arbeitsgerichtsgesetzes unsere Forderung vor, den Beschwerdewert für die Zulassung der Berufung von derzeit 800,— DM erheblich anzuheben, und zwar auf mindestens 1 500,— DM.

FeWo, ruhige Lage, Bergblick (1000 m), TT- u. TV-Raum, LL-Loipe am Haus, Schwimmbad, Reit- u. Angelmöglichkeit, in Hellengerst/Oberallgäu ab sofort frei.

A. Ralnalter
8961 Hellengerst 5, Telefon (08378) 7428

ROBEN

direkt vom Hersteller!
Qualitätsarbeit!

Bitte Maßanleitung und
Stoffproben anfordern!



F.W. Jul. Assmann

☎ (023 51) 2 24 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid



Das Ringeläubchen
auf dem
Kapitalmarkt

Langzeitdarlehen mit Versicherungsschutz.

● Beamtdarlehen in jeder Höhe,
dem Einkommen entsprechend,
eff. 7,82%

● An alle Arbeitnehmer mit sicherem
Arbeitsplatz bis 50 000 DM, eff. 9,92%
Zwei Finanzierungsformen, die Sie
nicht überall finden.

Ihre zuverlässige Adresse in Düsseldorf

M. Löschnigg
Kapitalbeschaffung

Spezialbüro für Langzeitdarlehen
mit Versicherungsschutz.

Charlottenstr. 49/Ecke Friedr.-Ebert-Str.
4000 Düsseldorf 1, Postfach 52 02

Tel. ☎ 02 11/35 20 81-82
Geschäftszeit 8.30-18.30 Uhr
Oder Auszahlungs-Vordruck anfordern

Ortszuschlag für Alleinerziehende

Beim Bundesverwaltungsgericht — 2 C 24/82 — ist ein Verfahren über erhöhten Ortszuschlag für Alleinerziehende anhängig. Da ein eventueller Erfolg des Antragstellers heutzutage nicht mehr automatisch allen zugute kommt, die in derselben Lage sind, sollte jeder Betroffene seine Rechte wahren und den Ortszuschlag der Stufe 2 — auch für die zurückliegende Zeit — beim Landesamt für Besoldung und Versorgung geltend machen. Um unnötiges Klagen zu vermeiden, sollte ggf. das Einverständnis abgegeben werden, daß das Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ausgesetzt wird.

Der Bundesgesetzgeber befaßt sich bereits mit weiteren Änderungen beim Ortszuschlag. Der bisher für jedes Kind einzeln gestaffelte Anteil im Ortszuschlag (z. B. 1. Kind: 111,88 DM, 2. Kind: 106,90 DM, 3. Kind 46,62 DM) soll nach den neuen Überlegungen künftig für alle Kinder einheitlich 111,88 DM betragen.

Mitgliederversammlung des Richtervereins

Der Vorsitzende des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit NRW e. V., RiLSG Sander, konnte bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung am 11. März 1985 in Essen außer 58 Mitgliedern und Gästen (weitere 32 Mitglieder ließen sich vertreten) den Präsidenten des LSG Dr. Kallrath, den VRiBSG Prof. Dr. Krasney, den Ltd. Min.-Rat Pieper, den Vorsitzenden des DRB, Landesverband NW, RiOLG Dr. Pelz und den Vorsitzenden des Bundes Deutscher Sozialrichter RiLSG Dr. Pieper begrüßen.

In seinen Grußworten berichtete Dr. Pieper über die Tätigkeit des DRB und des BDS. Im einzelnen ging er auf die von der Amtsrechtskommission des DRB erarbeiteten Grundsätze zur Beurteilung von Richtern und auf die Vorschläge zur Neuordnung der Juristenausbildung ein. Pieper wies darauf hin, daß der DRB sich nachdrücklich gegen die vorgesehene Erweiterung der Berufungsmöglichkeiten in Angelegenheiten des Schwerbehindertengesetzes gewandt habe und forderte die Berufung von Schwerbehinderten zu ehrenamtlichen Richtern.

Dr. Pelz, der die Grüße des Landesverbandes NW des DRB überbrachte, hob hervor, daß der Großangriff auf die R-Besoldung dank der Initiative des DRB erfolgreich habe abgewehrt werden können. Zu der zunächst vorgesehenen Vorschaltung einer zusätzlichen Lebensaltersstufe werde es nicht kommen.

Er berichtete ferner über die Novellierung des LPVG und wies darauf hin, daß die in der Neuordnung enthaltenen Angriffe gegen das Gruppenprinzip mitteilbar auch gegen die Richtervertretungen zielten.

In seinem anschließenden Referat zum Thema „Zur Stellung des Bürgers im Verwaltungsverfahren“ erörterte Prof. Dr. Krasney die mit der Beratung, Erteilung von Auskünften und der Anhörung im Rahmen des Verwaltungshandelns verbundene Problematik. Besonderes Interesse fanden seine die Arbeitsweise der Senate des BSG betreffenden Hintergrundinformationen.

Sander beschäftigte sich in seinem Rechenschaftsbericht mit der auch im Jahre 1984 angestiegenen Arbeitsbelastung der Sozialgerichte. Während 1983 53233 Klagen bei den Sozialgerichten eingegangen seien, habe es sich im Jah-

re 1984 um 56625 neue Verfahren gehandelt. Demgegenüber hätten 51731 Prozesse beendet werden können (1983 53432). Es stelle sich die Frage, wie der Sozialgerichtsbarkeit im Interesse der rechtssuchenden Bürger, die in der Regel leistungsschwach seien und ihre materielle Existenzgrundlage zu sichern suchten, geholfen werden könne.

Sander wies darauf hin, daß bei den Gesprächen mit den im Landtag vertretenen Parteien und bei der Beratung des Haushaltes 1985 vor dem Personal- und Stellenplanausschuß immer wieder auf die Schaffung zusätzlicher Richterstellen gedrängt worden sei.

Darüber hinaus sei aber die Entwicklung eines zukunftsgerichteten Konzep-

tes zur Verbesserung der Rechtsgewährung notwendig. Ansätze seien in dem von dem inzwischen zurückgetretenen Justizminister Dr. Haak vorgelegten Ideenkatalog von Entlastungsmaßnahmen enthalten.

Nachdem die vereinsinternen Regularien (Kassenbericht, Bericht über die Kassenprüfung, Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes) abgewickelt worden waren, wurde zum Kassenwart einstimmig RiLSG Udo Peifer gewählt.

Die Versammlung brachte dem bisherigen Kassenwart RiLSG Dr. Wolfgang Meyer Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit zum Ausdruck.

Prozeßgebühren auch in sozialgerichtlichen Verfahren?

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW beantwortete namens der Landesregierung am 30. Januar 1985 die die Einführung von Prozeßgebühren in sozialgerichtlichen Verfahren betreffende kleine Anfrage des Abgeordneten Paus (CDU).

Der Abgeordnete hatte darauf hingewiesen, daß der Präsident des LSG Essen bei der Vorstellung seines Jahresberichtes 1983 die Einführung von Prozeßgebühren als ein wirksames Mittel zur Eindämmung der nach wie vor starken Belastung der Sozialgerichtsbarkeit vorgeschlagen hatte. Paus hatte u. a. die Frage gestellt, ob die Landesregierung diese Auffassung teile und ob sie eine entsprechende Initiative über den Bundesrat einleiten werde.

In seiner Antwort führte der Minister aus, die Erhebung von Gerichtskosten

auch in sozialgerichtlichen Verfahren könne allenfalls aus fiskalischen Gesichtspunkten heraus erwägenswert sein. Aus sozialpolitischen Gründen sei sie jedoch abzulehnen, weil in der Regel finanziell leistungsschwächere Bürger in Rechtsstreitigkeiten vor den Sozialgerichten ihre materielle Existenzgrundlage zu sichern suchten.

Prozeßökonomische Gründe sprächen nicht für die Erhebung von Gerichtskosten in sozialgerichtlichen Verfahren; denn in der überwiegenden Zahl der Streitverfahren würde eine Mehrbelastung der Gerichte durch die nach Einführung der Gebührenpflicht zu erwartenden PKH-Verfahren eintreten.

Die Landesregierung gehe davon aus, daß keine entsprechende Gesetzesinitiative ergriffen werde.

Aktuelle Verfassungsbeschwerden und Vorlagebeschlüsse

§ 55. Beamtenversorgungsgesetz

Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz 1981 wurde die Regelung über die Kürzung von Versorgungsbezügen bei der Gewährung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf Beamtenverhältnisse ausgedehnt, die vor dem 31. Dezember 1965 begründet worden sind.

Eine Reihe von Verfassungsbeschwerden wurde bekanntlich durch den Vorprüfungsausschuß bis zum Sommer 1982 nicht angenommen. Weitere Verfassungsbeschwerden sind aber noch anhängig. In einigen dieser Verfahren läuft noch ein Anhörungsverfahren. Alle noch anhängigen Verfassungsbeschwerden haben jedoch dem Vorprüfungsausschuß zur Entscheidung

Seit wir ein eigenes Haus haben, baut Opa mit mir die tollsten Sachen.



Kinder basteln für ihr Leben gern. Da braucht man einen Raum, der genug Platz bietet und ruhig mal schmutzig werden darf.

Mit einem BHW-Bausparvertrag kommen Sie auch heute noch sicher zu Haus- und Grundbesitz. Die BHW-Bausparkasse bietet Ihnen mehr als nur finanzielle Vorteile.

Sprechen Sie doch mal mit Ihrem BHW-Berater. Das BHW steht in jedem örtlichen Telefonbuch.

BHW

BAUSPARKASSE

Auf uns baut
der öffentliche Dienst.

über die Annahme noch nicht vorgelegen.

Daneben liegen dem Bundesverfassungsgericht mehrere Vorlagebeschlüsse erstinstanzlicher Verwaltungsgerichte zur Entscheidung vor. Noch in diesem Jahr werden voraussichtlich alle Verfahren — Verfassungsbeschwerden und Vorlagebeschlüsse — entschieden und damit endgültig geklärt sein, ob und inwieweit § 55 Beamtenversorgungsgesetz gegen geltendes Verfassungsrecht verstößt.

Versorgungsbezüge und Krankenversicherung der Rentner

Seit dem 1. Januar 1983 müssen Rentner, die neben ihrer Rente Versorgungsbezüge beziehen, auch für diese Bezüge Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner abführen.

Verfassungsbeschwerden wurden vom Vorprüfungsausschuß nicht angenommen. Das Bundessozialgericht hat zwischen entschieden, daß die Heranziehung der Bezüge von Ruhestandsbeamten zur Beitragspflicht der Rentner nicht gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz verstößt.

Dennoch muß das Bundesverfassungsgericht endgültig entscheiden, da das Sozialgericht München bereits am 24. Mai 1984 in einem Vorlagebeschluß dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt hat, ob die Neuregelung mit verschiedenen Verfassungsnormen vereinbar ist.

Zu diesem Thema ist auch ein umfangreiches (im wesentlichen erfolgloses) Petitionsverfahren durchgeführt worden, das wegen der am 1. Juli 1985 erneut anstehenden Verringerung des Zuschusses der Rentenversicherungsträger für den Krankenkassenbeitrag für Rentenempfänger wiederum von Bedeutung ist. Dies wird trotz Rentenerhöhung vielfach zur Verringerung der „Netto“-Gesamteinkünfte führen.

Der in RiStA 4/84 beschriebene Widerspruch mit Aussetzungsantrag ist auch jetzt wieder zu empfehlen, zumal der Gesetzgeber die Planung zur Abänderung und zur Milderung der Härtefälle aufgenommen hat.

Pensionsbesteuerung

Eine neue Verfassungsbeschwerde gegen die ungleiche Besteuerung der im Alter bezogenen Einkünfte ist beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht. Mit dem neuen Verfahren will der Antragsteller erreichen, daß der Gesetzgeber eine frühere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beachtet und eine Neuregelung schafft, nach der Beamtenpensionen nicht stärker als Sozialrenten besteuert werden.

Anfang 1980 hat das Bundesverfassungsgericht auf eine frühere Verfassungsbeschwerde entschieden, daß die derzeitige ungleiche Besteuerung der im Alter bezogenen Einkünfte mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht mehr in Einklang steht. Das Gericht bestandete vor allem, daß die nur mit dem Ertragsanteil besteuerten Sozialrenten im Ergebnis nahezu immer steuerfrei bleiben, während die Beamtenpensionen — von dem Freibetrag von höchstens 400 DM monatlich abgesehen — voll zur Einkommensteuer herangezogen werden. Es forderte den Gesetzgeber auf, diese Ungleichbehand-

lung zu beseitigen. Auch Bundesinnenminister Zimmermann hat betont, daß das Steuerrecht in dieser Frage bereinigt werden müsse.

Obwohl die Bundesregierung inzwischen ein umfangreiches Konzept für die „größte Steuerreform in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ vorgelegt hat, fehlt jeder Ansatz für eine gerechte Lösung der Besteuerung der Alterseinkünfte. Deshalb ist erneut das Bundesverfassungsgericht angerufen, das inzwischen den gesetzgebenden Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

150 Jahre Landgericht Wuppertal

Im Kräftespiel der drei Staatsgewalten besitzt die Rechtsprechung kraft der ihr von der Verfassung eingeräumten Unabhängigkeit und Kontrollfunktion eine große Machtfülle; in ihrer Selbstdarstellung ist sie auch heute noch weitgehend interesselos und ohne politischen Willen, en quelque façon nulle, wie schon Montesquieu feststellt. Vor diesem Hintergrund gewinnt ein Jubiläum zum 150jährigen Bestehen eines Gerichts und die Art der Selbstdarstellung aus diesem Anlaß Aussagekraft.

Festredner zum Jubiläum des Landgerichts seiner Heimatstadt Wuppertal war Ministerpräsident Johannes Rau. Recht, so lautete seine streng rechtspolitische Aussage, sei immer reformbedürftig, wenn es gerechter werden solle. Der Richter fungiere heute nicht mehr von oben herab, sondern auf gleicher Ebene, als Berater, als Schlichter, als Konfliktentscheider. In der vielfach beklagten Flucht des Gesetzgebers in Generalklauseln sah der Redner eine vor der Komplexität der Verhältnisse resignierende Vorsichtsmaßnahme, weil eine allzu akribische Festschreibung oft zu unbilligen Ergebnissen führe. Der modern ausgebildete Jurist werde in dieser Gestaltungsfreiheit eher eine Chance der eigenen Kreativität und Verantwortung sehen als eine Nötigung zur freien Rechtsschöpfung. Freilich sei dieser Richter in besonderem Maße gehalten, seine Entscheidungsalternativen nach

gründlicher Erforschung des eigenen Vorverständnisses zu formulieren, so daß er seine Lösungen nicht contra legem sondern innerhalb des ihm zustehenden Gesetzesfreiheitsraums zu suchen habe. Rechtspolitik habe den Rahmen dafür zu schaffen, daß Rechte als das einzig für alle verbindliche Regelsystem der Demokratie zu einer als gerecht empfundenen Lebensordnung führe. Erst dann habe die Rechtsordnung friedensstiftende Funktion.

Das Thema der vom Richterrat herausgegebenen Festschrift „Rechtsprechung und Zeitgeschichte“ griff Oberlandesgerichtspräsident Dr. Wiesen auf. In markanten Strichen zeichnete er das unterschiedliche Zeit- und Rechtsverständnis auf, vom Kampf um bürgerliche Freiheiten, die zur Zeit der euphorisch begrüßten Gründung dieses Gerichts als demagogische Umtriebe abgetan wurden, über die industrielle Revolution bis zur pompösen Demonstration staatlicher Macht unter dem Hakenkreuz anlässlich seines 100jährigen Bestehens. Bei den Eröffnungsfeierlichkeiten 1834 erschallten Pauken und Trompeten vom Balkon des Rathauses und die Kirchenglocken läuteten. Der jetzige von der Stadt Wuppertal und seinem Symphonieorchester großzügig gestaltete Festakt zeigte eher Töne geistiger Klarheit und menschlicher Tiefe, Eigenschaften, die Dr. Wiesen dem Gericht für seine künftige Arbeit wünschte.

Darlehen zu Sonderkonditionen

für alle Beamte und Angestellte des Öffentlichen Dienstes,
mit günstigstem Festzinssatz, max. Laufzeit 20 Jahre!

Reichen Sie Gehaltsbescheinigung und
Kreditunterlagen mit ein!

Seriös vermittelt durch:

M & K Körner GmbH, Postfach 12 45, 6972 Tauberbischofsheim,
Telefon 0 93 41/40 44

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 30010000)

Fordern Sie sofort
unser verbindliches
Angebot an!